



Bundesgerichtshof
V. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Aktenzeichen

V ZB 231/17

(bei Antwort bitte angeben)

Karlsruhe, 17.01.2019

Schreibfehlerberichtigung

in der Abschiebungshaftsache

Der Beschluss des Senats vom 13. September 2018 wird unter Rn. 5 unter wegen eines Schreibfehlers wie folgt korrigiert:

statt „2. Ob § 72 Abs. 4 Satz 1 FamFG ...“

muss es richtig lauten:

„2. Ob § 72 Abs. 4 Satz 1 **AufenthG** ...“

statt „Auch ein nach dieser Vorschrift eingestelltes Verfahren ist von dem Zustimmungserfordernis nach § 172 Abs. 4 FamFG erfasst“.

muss es richtig lauten:

„Auch ein nach dieser Vorschrift eingestelltes Verfahren ist von dem Zustimmungserfordernis nach **§ 72 Abs. 4 AufenthG** erfasst“.

Rinke, Justizangestellte

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 – 25 12